

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 64 30
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 29.11.2017

**Steuervorlage 17 (SV17)
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 06.09.2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns, innert der bis zum 06.12.2017 angesetzten Frist folgende Vernehmlassung einzureichen:

I. Einleitende Bemerkungen

Wie TREUHAND|SUISSE bereits in der Vernehmlassungsantwort zum Unternehmenssteuerreformgesetz III (USR III) aufgeführt hat, zeichnet sich ein attraktives Unternehmenssteuersystem durch folgende Elemente aus:

- Einfachheit und Verständlichkeit der Regelungen

Das Unternehmenssteuerrecht muss einfach, klar und verständlich sein, damit die Unternehmen ihre Steuerpflichten ohne grössere Abklärungen und ohne grösseren administrativen Aufwand erledigen können. Diesen Vorgaben wird die SV17 nicht gerecht.

Im erläuternden Bericht vom 06.09.2017 wird unter Ziff. 1.1.5 aufgeführt, dass die USR III vom Stimmvolk auch wegen der Komplexität der Vorlage abgelehnt wurde. Es war für Personen ohne Steuerwissen kaum möglich, die Vorlage zu verstehen. Vergleicht man die SV17 mit der Vorlage zur USR III, so muss festgestellt werden, dass die SV17 keineswegs an Komplexität eingebüsst hat. Auch diese Vorlage wird den Stimmbürgern nur schwer vermittelt werden können. Es ist deshalb notwendig, dass die jetzige Vorlage noch wesentlich vereinfacht wird, ansonsten könnte die SV17 an der Urne wieder Schiffbruch erleiden. Wie die Erfahrung zeigt, sind die Stimmberechtigten eher geneigt eine Vorlage, die sie nicht verstehen, abzulehnen.

- Rechtssicherheit und Planbarkeit

TREUHAND|SUISSE teilt die Ansicht des Bundesrates, dass die SV17 den Unternehmen Rechtssicherheit und Planbarkeit verschaffen soll. Die USR II hat nicht nur die Möglichkeit der Kantone, Dividenden privilegiert zu besteuern und damit die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern, im StHG statuiert, sondern in Berücksichtigung der Tarifautonomie den Kantonen diesbezüglich einen Handlungsspielraum eingeräumt, um auf ihre Verhältnisse abgestimmte Lösungen zu treffen. Die geplante Neuregelung der Dividendenbesteuerung in der SV17 widerspricht der Rechtssicherheit und Planbarkeit, indem die «Spielregeln» neu festgelegt werden sollen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist die vorgeschlagene Lösung zu wenig durchdacht und basiert auf unvollständigen Berechnungsgrundlagen.

- Steuersätze

Die Steuersätze müssen im internationalen Kontext gesehen wettbewerbsfähig sein. Die SV17 bietet den Kantonen den finanziellen Handlungsspielraum, ihre Gewinnsteuersätze nach unten anzupassen.

Die SV17 hat den Anspruch, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten. TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass die SV17 gewissen internationalen Entwicklungen keine Rechnung trägt. So wird an der heutigen Verrechnungssteuerbelastung von 35 % weiterhin festgehalten, obwohl diese international gesehen zu hoch ist. Berücksichtigt man ferner, dass gewisse Mitbewerber keine Quellensteuer auf Dividenden erheben und die neue Koalitionsregierung in Holland in Aussicht gestellt hat, die Quellensteuer auf gewissen Dividenden aufzuheben, gerät die Schweiz weiter ins Hintertreffen, zumal die Verrechnungssteuerpraxis in den letzten Jahren immer restriktiver wurde. Dies wird durch den Umstand belegt, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren korrigierend eingreifen musste.

II. Fragen Vernehmlassungsteilnehmer

Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde den Vernehmlassungsteilnehmern ein Fragebogen zugestellt mit der Bitte um Beantwortung verschiedener Fragen. Ein zweiter Fragebogen, welcher sich auf den Finanzausgleich bezieht, ist nur von den Kantonen auszufüllen. Namens von TREUHAND|SUISSE können wir die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen?

Es ist eine Tatsache, dass internationale Organisationen und andere Staaten mit multilateralen und unilateralen Massnahmen gegen steuerrechtliche Regelungen der Schweiz vorgehen. Deshalb ist es richtig, wenn man die notwendigen Anpassungen vornimmt. Dabei soll man sich jedoch auf das Notwendige beschränken und dem Druck von aussen nicht mit «vorausgehendem Gehorsam» begegnen. Es hat eine Abwägung zwischen den schweizerischen Interessen und den negativen Folgen des Drucks von aussen stattzufinden. Diesbezüglich besteht im Rahmen der SV17 noch Handlungsbedarf (z.B. bei der Patentbox und der Möglichkeit zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge).

- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen.

Das wirkungsvollste Instrument im internationalen Steuerwettbewerb sind Gewinnsteuersatzsenkungen. Die steuerliche Attraktivität wird in erster Linie an den Steuersätzen gemessen. Liegen die Steuersätze auf einem gewissen Niveau, bspw. auf der Höhe Irlands, so werden diese von internationalen Organisationen und anderen Staaten nur schwer angegriffen werden können.

Bei den mit der SV17 geplanten Sonderregelungen besteht das Problem, dass diese sehr kompliziert und im Vollzug sehr aufwändig sind. Ferner besteht die Gefahr, dass kleinere Unternehmen aufgrund der Komplexität und des administrativen Aufwandes der geplanten Sonderregelungen nicht in der Lage sein werden, diese zu nutzen (z.B. Patentbox).

Schliesslich ist TREUHAND|SUISSE der Ansicht, dass der mögliche Handlungsspielraum (z.B. bei der Patentbox und der Möglichkeit zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge) nicht ausgeschöpft wird, dies zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

- Anpassungen des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten und ausgewogene Verteilung der Reformlast.

Es ist notorisch, dass der Finanzausgleich sowie die Verteilung der Reformlasten ausgewogen sein müssen. Die Frage ist vielmehr, was man unter «ausgewogen» versteht.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2. der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.

Aufgrund des internationalen Drucks sind die Regelungen betreffend die kantonalen Statusgesellschaften aufzuheben, zumal sich der Bundesrat diesbezüglich bereits international verpflichtet hat. Eine gegenteilige Handlung würde nur noch weiteren internationalen Druck provozieren.

Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 78g E StHG, wie mit stillen Reserven bei einem Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung umzugehen ist, ist kompliziert und aufwändig (z.B. Spartenrechnung) und kann dazu führen, dass stille Reserven, welche unter der privilegierten Besteuerung gebildet wurden, bei der Auflösung ordentlich besteuert werden müssen, falls diese innerhalb der 5-jährigen Frist nicht realisiert werden können. Ferner stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die stillen Reserven als realisiert gelten. Folgt man den im Steuerrecht gängigen Realisationsprinzipien, so müsste wohl eine echte Realisation erfolgen, also ein Verkauf. Buchmässige Realisationen sind gemäss den handelsrechtlichen Vorgaben nur einschränkend möglich. Steuersystematische Realisationen werden kaum möglich sein. Zudem enthält Art. 78g E StHG keine Bestimmung, wie mit Verlustvorträgen bei einem Statuswechsel umzugehen ist.

Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung gibt es seit längerer Zeit. Ferner existiert eine bundesgerichtliche und kantonale Praxis, wie mit den stillen Reserven bei einem Statuswechsel umzugehen ist. In der Regel kann die betreffende Gesellschaft beim Statuswechsel stille Reserven steuerneutral offenlegen. Eine Ausnahme besteht für qualifizierte Beteiligungen (Beteiligungsquote über 10 %), für welche der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann, sowie für Liegenschaften in der Schweiz, welche auch bei einer privilegierten Besteuerung ordentlich zu besteuern sind. Die Fortführung dieser Praxis garantiert Rechtssicherheit und ist viel einfacher als die in der SV17 mit Art. 78g E StHG skizzierte Regelung.

– Einführung einer Patentbox.

Die vorgeschlagene Regelung ist kompliziert und in der Umsetzung aufwändig. Ferner wird der international mögliche Handlungsspielraum nicht ausgeschöpft, was nicht nachvollziehbar ist, zumal die SV17 die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel hat.

Insbesondere kleinere Unternehmen werden aufgrund der Komplexität der Regelung sowie des administrativen Aufwandes wohl auf deren Verwendung vielfach verzichten (müssen). Wenn diesen Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit offensteht, einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vornehmen zu können, so haben die Unternehmen die Wahl zwischen der Patentbox und der Inputförderung. Die Inputförderung muss deshalb zwingend umgesetzt werden. Damit steht kleineren Unternehmen, welche aus den vorgenannten Gründen eine Patentbox nicht anwenden wollen, eine adäquate Alternative zur Verfügung.

– Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge.

Diese Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge wird, wie bereits dargelegt, begrüsst. Was hingegen die vorgeschlagene Regelung anbelangt, so gibt es aus Sicht von TREUHAND|SUISSE Optimierungsbedarf. Es wurde bereits im Rahmen der USR III verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beschränkung der zusätzlichen Abzüge auf Inlandaufwendungen eine Verschlechterung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen darstellt. Abzulehnen ist zudem die in Art. 25a Abs. 3 E StHG vorgeschlagene Umschreibung des erhöhten Aufwandes. Dies engt die Möglichkeiten der Unternehmen unnötig ein und führt dazu, dass einzelfallgerechte Lösungen erschwert werden. Mit der vorgeschlagenen Entlastungsbegrenzung steht bei Bedarf ein Korrekturmechanismus zur Verfügung, damit es nicht zu unangemessenen Entlastungen kommt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Abzug um eine steuermindernde Tatsache handelt, für welche das steuerpflichtige Unternehmen beweispflichtig ist. Die Steuerverwaltungen haben also die notwendigen Prüfungsmöglichkeiten, weshalb der Rahmen der geschäftsmässigen Begründetheit offengehalten und nicht zusätzlich eingeschränkt werden soll.

– Einführung einer Entlastungsbegrenzung.

TREUHAND|SUISSE begrüsst es, dass eine Entlastungsbegrenzung eingeführt wird. Es ist aus demokratischen Überlegungen wichtig, dass auch Unternehmen, wenn sie Gewinne erwirtschaften, Steuern bezahlen und nicht durch eine Kombination von Sondermassnahmen jegliche Gewinnsteuerentrichtungen vermeiden können.

Was die Höhe der vorgesehenen Entlastungsbegrenzung anbelangt, so handelt es sich nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE um eine kantonale Angelegenheit und teilweise auch um tarifarische Massnahmen, welche in der Autonomie der Kantone liegen. Berücksichtigt man ferner, dass Gesellschaften heute mit einer privilegierten Besteuerung mehrheitlich 10 % bis 20 % des Gewinns für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern versteuert haben, so kommt die vorgeschlagene Regelung, dass mindestens 30 % des Gewinns zu besteuern sind, einer versteckten Steuererhöhung gleich, falls die Kantone die Gewinnsteuersätze nicht entsprechend absenken. Die Kantone sollen selbst entscheiden, wie hoch die Entlastungsbegrenzung ist. Damit können sie ihren Verhältnissen angepasste Regelungen vorsehen.

– Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

Die Höhe des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer von 8,5 % bleibt unverändert. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die heutige privilegierte Besteuerung von qualifizierten Dividenden von 60 % auf 70 % zu erhöhen. Dies bedeutet insbesondere für die Inhaber von KMU eine Steuererhöhung.

Der Verweis auf mögliche Gewinnsteuersenkung bei den Kantonen ist untauglich. Wie die (unterschiedlichen) Verhältnisse in den Kantonen aussehen werden, ist von den noch anstehenden Gesetzgebungsprozessen in den Kantonen abhängig. Gemäss den bisherigen Verlautbarungen wird es zudem Kantone geben, die ihren Gewinnsteuersatz nur minim oder gar nicht senken wollen. Berücksichtigt man ferner die Zwecke der in den Kantons- und Gemeindesteuern vorgesehen Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung, so bedeutet dies für die betreffenden Unternehmer eine weitere Steuererhöhung. Damit wird eine weitere Gegnerschaft der SV17 provoziert, zumal diesen Unternehmern mit der USR II andere Rahmenbedingungen geboten wurden. Diese Vorlage wurde vom Stimmvolk angenommen. Daran hat man sich zu halten.

Es werden auf S. 47 und 48 des erläuternden Berichts diverse Berechnungen dargestellt, welche als Rechtfertigung zur erhöhten Dividendenbesteuerung dienen sollen. Diese Berechnungsbeispiele haben jedoch gravierende Mängel:

- Es sind in der Regel mitarbeitende Aktionäre, welche eine Beteiligung von über 10 % an Kapitalgesellschaften handeln. Diese sind nur schon aus AHV-rechtlichen Vorgaben gehalten, einen angemessenen Lohn zu beziehen. Auf diesem Lohn fallen Sozialversicherungsabgaben und Einkommenssteuern an. Um realistische und vergleichbare Belastungsrelationen zu haben, müssen die Einkommenssteuern und die Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, zumal die AHV ab einer Bruttolohnhöhe von rund CHF 80'000 pro Jahr nicht mehr rentenbildend ist und deshalb wie eine Steuer wirkt.
- Die Vermögenssteuerbelastung ist nicht berücksichtigt. Damit Dividenden bezahlt werden müssen, müssen Gewinne erwirtschaftet werden. Je höher der Gewinn ist, desto höher wird der Ertragswert und damit der Steuerwert der Beteiligungsrechte ausfallen. Es wird deshalb in der Praxis auch die Vermögenssteuerbelastung berücksichtigt, um ein realistisches Bild zu haben. Erwirtschaftet bspw. eine AG einen Gewinn von CHF 150'000, so führt dies zu einem Ertragswert von über CHF 2,1 Mio.
- Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungen unter der Annahme vorgenommen wurden, dass die Kapitalgesellschaft und der Aktionär in demselben Kanton wohnen. Die Berücksichtigung von Verhältnissen, bei welchen die Kapitalgesellschaft und der Aktionär in verschiedenen Kantonen sind, wurde jedoch nicht berücksichtigt, weil dies zu aufwändig sei. Wenn schon über eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung philosophiert wird, so sind die realen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, d.h. auch Verhältnisse zu berücksichtigen, bei welchen die Kapitalgesellschaft und der Aktionär in verschiedenen Kantonen sind. Nur weil die Analyse solcher Konstellationen zu einem hohen Aufwand führt, können diese nicht vernachlässigt werden. Diese würden nämlich zeigen, dass ein solcher Belastungsvergleich zu einem sehr uneinheitlichen Bild führen würde, auf welches nicht abgestellt werden kann.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die angeführten Gründe für die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung nicht haltbar sind. Die bisherige Lösung hat sich bewährt. Die Kantone werden entsprechend der vorgesehenen Gewinnsteuersenkungen reagieren und die Dividendenbesteuerung bei Bedarf, gestützt auf ihre Verhältnisse, neu ansetzen.

TREUHAND|SUISSE lehnt die Anpassungen im Bereich der Dividendenbesteuerung ab. Bei der direkten Bundessteuer bleibt der Gewinnsteuersatz bei 8,5 %, weshalb auch die privilegierte Dividendenbesteuerung bei 60 % zu belassen ist. Die Kantone sollen selbst entscheiden, wie bei allfälligen Gewinnsteuersenkungen mit der privilegierten Dividendenbesteuerung zu verfahren ist. Alles andere ist ein nicht zulässiger Eingriff in die Tarifautonomie der Kantone.

Schliesslich ist die generelle Dividendenbesteuerung von 70 % noch im Verhältnis zum interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb zu sehen. Kantone, welche heute eine hohe Einkommenssteuerbelastung haben, werden kaum noch attraktiv für Aktionäre sein, welche hohe und/oder Substanzdividenden beziehen wollen. Der betreffende Kanton hat dann keine Möglichkeit mehr, auf eine solche Wettbewerbssituation zu reagieren, indem er die Dividendenbesteuerung im Rahmen der vom Bundesgericht zulässigen Schranken anpasst.

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer.

Wenn sich der Bund bei der Gewinnsteuerbelastung nicht bewegt, so ist es gerechtfertigt, dass die Kantone für allfällige Gewinnsteuersenkungen entschädigt werden. Schliesslich ist der Bund heute der Hauptprofiteur der privilegierten Steuerstati.

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden.

Es liegt in der Autonomie der Kantone, wie sie ihr Verhältnis zu den Städten und Gemeinden regeln. TREUHAND|SUISSE akzeptiert diese Autonomie und verzichtet deshalb auf Ausführungen.

- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen.

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass sich die steuerlichen Massnahmen der SV17 so präsentieren müssen, dass sie attraktiv und mehrheitsfähig sind. Es macht deshalb keinen Sinn, sich eine allfällige Annahme der SV17 durch eine Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu erkaufen. Es besteht sonst die Gefahr, dass weitere steuerliche Vorlagen ebenfalls auf diesem Wege «durchgebracht» werden müssen. Wenn schon etwas für die Familien mit Kindern getan werden soll, so hat dies mit Massnahmen innerhalb des DBG zu geschehen.

Wenn auch der Bundesrat die Meinung vertritt, es sei eine allgemeine Erhöhung der Familienzulagen angezeigt, dann hat dieser Punkt in der SV17 trotzdem keinen Platz, weil er total systemfremd ist. Es gilt zu bedenken, dass bereits heute die Familienzulagen als einziges Sozialwerk ausschliesslich von den Arbeitgebern alimentiert werden. Diese nun in einem noch grösseren Mass allein auf dem Buckel der Unternehmungen auszutragen, ist vor allem für die KMU nicht nachvollziehbar. Wenn eine Erhöhung angedacht wird, muss im Gegenzug die Finanzierung ebenfalls angepasst werden und grundsätzlich je zur Hälfte von AG und AN getragen werden.

- Entlastung bei der Kapitalsteuer.

Es wird begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, adäquate Lösungen bei der Kapitalsteuer zu schaffen.

- Aufdeckung stiller Reserven.

Die Aufdeckung stiller Reserven bei der Begründung oder der Aufgabe einer Steuerpflicht in der Schweiz bietet heute keine Probleme. Es existieren die entsprechenden Praxislösungen, welche einzelfallgerechte Lösungen erlauben. Es besteht deshalb für die Statuierung von Art. 61a und 61b E DBG sowie Art. 24c und Art. 24d E StHG keine Notwendigkeit.

Falls am Erlass dieser Artikel festgehalten werden sollte, so ist es notwendig in der Botschaft zur SV17 zu definieren, was unter einer sogenannten Funktion zu verstehen ist. Die Qualifikationen von Anlagevermögen, Betrieben und Teilbetrieben sind in der betriebswirtschaftlichen Lehre oder entsprechenden steuerrechtlichen Kreisschreiben festgehalten. Dies trifft nicht auf den Terminus Funktion zu umschreiben.

- Anpassung bei der Transponierung.

Im Grundsatz ist dieser Anpassung betreffend die Agiolösung zuzustimmen, da sie der geltenden Praxis entspricht. Ein Problem kann sich jedoch im Zusammenhang mit Quasifusionen ergeben. Es gibt Fälle, bei welchen Kapitaleinlagen mittels Einbringung von Beteiligungsrechten stattfinden, und die Eidg. Steuerverwaltung, aus welchen Gründen auch immer, nicht die ganzen Kapitaleinlagen als Kapitaleinlagenreserven zulässt, sondern verlangt, dass ein Teil der Einlagen als übrige, mit der Verrechnungssteuer belastete, Reserven qualifiziert werden. Wenn schon im Zusammenhang mit der Transponierung eine entsprechende Regelung erlassen wird, so ist auch diese von der Eidg. Steuerverwaltung verfolgte Praxis mitzubersichtigen.

Abzulehnen ist hingegen die Streichung der 5 % Grenze. Die Transponierungsregel wurde als Missbrauchsregel entwickelt. Dabei soll es auch bleiben, und es soll weiterhin möglich sein, Streubesitz zum Verkehrswert in eine Kapitalgesellschaft einzubringen.

- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung.

TREUHAND|SUISSE ist mit dieser Ausdehnung einverstanden.

- Anpassungen im Finanzausgleich.

Es handelt sich dabei um eine politische Frage, welche insbesondere die Kantone betrifft. TREUHAND|SUISSE verzichtet deshalb auf entsprechende Ausführungen.

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

- TREUHAND|SUISSE hat in letzter Zeit bei jeder Vorlage im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung darauf aufmerksam gemacht, dass die heutige Verrechnungssteuerregelung und insbesondere -praxis der Eidg. Steuerverwaltung volkswirtschaftlich schädlich ist. Weshalb soll ein Unternehmen in die Schweiz ziehen und die Patentbox in Anspruch nehmen, wenn es nachher mit einer potentiellen Verrechnungssteuerlast von 35 % bei einer Dividendenausschüttung belastet wird? England kennt eine Patentboxregelung mit einer Gewinnsteuerbelastung von 10 % und einer quellensteuerfreien Dividendenausschüttung.

Zudem ist die heutige Verrechnungssteuerbelastung von 35 % alles andere als attraktiv. Unsere direkten Mitbewerber haben keine Verrechnungssteuerbelastung oder eine wesentlich tiefere, welche sich in der Regel im Rahmen zwischen 10 % bis 15 % bewegt. Es wäre aus volkswirtschaftlichen Überlegungen vorteilhaft, wenn der Bundesrat diesen Ball endlich aufnehmen würde.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahmen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitgliedern der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.